

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst

Yasin Yildirim, lic. iur.
Juristischer Mitarbeiter
Tellistrasse 67, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 25 08
yasin.yildirim@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Rehkitzrettung Sonnenberg
c/o Roland Stäuble
Lanzenbergstrasse 22a
4312 Magden

17. Dezember 2025

B-Nr. 8809321 (GEKO-Nr. 6245)

Verfügung

Steuerbefreiung Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

I.

Unter dem Namen Rehkitzrettung Sonnenberg besteht ein Verein (Statuten vom 21.11.2024) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Magden AG.

II.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

Eine gemeinnützige Zweckverfolgung setzt eine Tätigkeit voraus, welche im Interesse der Allgemeinheit liegt und aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderndwert gilt. Eine Steuerbefreiung schliesst zudem die Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfzwecken aus. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel werden Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit erbracht. Dabei muss der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen sein. Schliesslich müssen die Mittel der juristischen Person für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein.

III.

1.

a)

In Art. 2 der Statuten (Ziel und Zweck) umschreibt der Verein seinen Zweck folgendermassen:

"Der Verein bezweckt:

- die Förderung und Unterstützung von Massnahmen zur Rettung von Rehkitzen und ggf. anderen Wildtieren vor Landwirtschaftsmaschinen durch Einsatz von technischen Hilfsmitteln insbesondere mittels Drohnen mit Wärmebildkameras.
- die Ausbildung und Finanzierung von Rettungsteams.
- die Sensibilisierung von Landwirten, Jägern, involvierten Behörden und Institutionen sowie der Öffentlichkeit zum Thema Rehkitzrettung im Bezirk Rheinfelden.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- und Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig."

b)

Gemeinnützigkeit wird nur angenommen, wenn erhebliche Leistungen im Dienste der Allgemeinheit, im Allgemeininteresse, vollbracht werden. Darunter ist grundsätzlich jede Tätigkeit zu verstehen, die aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderndwert gilt. Dazu zählen Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen, wie z.B. die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz oder – anders gesagt – Umweltschutz sowie die Entwicklungshilfe (vgl. KLÖTI-WEBER/SCHUDEL/SCHWARB, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Aufl., Muri-Bern, 2023, § 14 N 35; Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994, Ziff. II. 3.a).

Die Tätigkeit des Vereins Rehkitzrettung Sonnenberg dient insbesondere dem Tierschutz durch präventive Rettung von Rehkitzen und anderen Wildtieren vor schweren Verletzungen oder dem Tod durch Landwirtschaftsmaschinen. Der Tierschutz gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderndwert. Der Kreis der Destinatäre ist genügend geöffnet, da die Leistungen des Vereins Landwirten, Jägern und der Allgemeinheit zugutekommen und nicht auf einen geschlossenen Mitgliederkreis beschränkt sind. Ein Allgemeininteresse ist daher gegeben.

Der Grundsatz der Uneigennützigkeit ist gewahrt: Der Verein ist statutarisch ausdrücklich ausschliesslich gemeinnützig ausgerichtet und verfolgt gemäss den vorliegenden Unterlagen keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Die finanziellen Mittel stammen aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen und freiwilligen Zuwendungen, welche für die Durchführung der gemeinnützigen Tätigkeit (Rettungseinsätze, Ausbildung, Ausrüstung) verwendet werden. Eine Ausrichtung von Gewinnen an Mitglieder ist statutarisch ausgeschlossen.

Die Statuten (Art. 14 Abs. 4) stellen zudem sicher, dass im Falle einer Auflösung das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck in der Schweiz fällt und eine Verteilung des Vermögens an Mitglieder ausgeschlossen ist. Damit ist die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses gewährleistet.

c)

Der Verein wurde Ende des Jahres 2024 gegründet. Um die tatsächliche Tätigkeit des Vereins überprüfen zu können müssen ein bis zwei Bilanzen/Jahresrechnungen vorliegen. Der Verein ist daher verpflichtet die Bilanzen/Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte 2025 und 2026 einzureichen. Um den administrativen Aufwand gering zu halten, sind die einzureichenden Unterlagen gesamthaft im Verlauf des Jahres 2027 einzureichen.

2.

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein Rehkitzrettung Sonnenberg **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden.

IV.

Demgemäss wird **verfügt**:

1. Der Verein Rehkitzrettung Sonnenberg mit Sitz in Magden AG wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

2. Eine allfällige Änderung der Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit oder die Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach, 5001 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Der Verein ist verpflichtet, die Bilanzen, Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte der Jahre 2025 und 2026 im Sinne der Erwägungen unaufgefordert dem Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts (Adresse unter Ziffer 2) einzureichen.

V.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein Rehkitzrettung Sonnenberg können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn die freiwilligen Leistungen in der Steuerperiode insgesamt mindestens Fr. 100.– erreichen (Beispiel: Fr. 50.– an den Verein Rehkitzrettung Sonnenberg und Fr. 50.– an die Institution XY, an die steuerlich abzugsfähige freiwillige Leistungen möglich sind). Der Abzug darf 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VI.

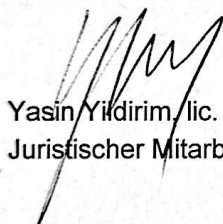
Ohne Gegenbericht **innerhalb von 30 Tagen** wird davon ausgegangen, dass der Verein Rehkitzrettung Sonnenberg einer Publikation in der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

VII.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst



Yasin Yildirim, lic. iur.
Juristischer Mitarbeiter

Verteiler

- Rehkitzrettung Sonnenberg
- Gemeinderat Magden AG
- Kantonales Steueramt, Sektion Juristische Personen

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung betreffend **Kantons- und Gemeindesteuern** können der Verein und der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.

Gegen die Verfügung betreffend die **direkte Bundessteuer** kann der Verein innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.